



DER OBERBÜRGERMEISTER

Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat Trier
Herrn Wolf Buchmann

Im Hause

Trier, den 16. April 2019

Ihre Anfrage zur Finanzierung der Kinderbetreuung in der Stadt Trier

Sehr geehrter Herr Buchmann,

Ihre erste Frage beantworte ich. Die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 erfolgen in Abstimmung mit der für die Kinderbetreuung verantwortlichen Dezernentin, Frau Bürgermeisterin Garbes.

- 1. Halten Sie die Kritik der SPD-Fraktion an dem von Ihnen vorgelegten Haushalt im Hinblick auf die für die Kinderbetreuung zur Verfügung gestellten Mittel für gerechtfertigt? Sofern dies der Fall ist: warum haben Sie einen entsprechenden Entwurf vorgelegt?**

Ich als Oberbürgermeister und Finanzdezernent bringe den Haushalt der Stadt Trier als Vorschläge der Verwaltung in den Stadtrat zur Debatte ein. Die Beiträge der Fraktionen im Rahmen der Debatte bewerte ich nicht.

Im Rahmen der Erarbeitung des Haushalts obliegt es, gemäß der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, den Fachdezernenten in den jeweiligen Verantwortungsbereichen ihre politischen Schwerpunkte zu setzen. Als Fachdezernenten habe ich natürlich die gesamthaushalterische Entwicklung im Blick zu behalten und Ihnen einen ausgewogenen und damit auch genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen. Selbstverständlich wünsche ich mir

eine noch bessere Ausgestaltung der Kinderbetreuung – dies nicht zuletzt auch als Sozialdemokrat. Gleichwohl habe ich die gesetzlichen Grenzen zu achten und die politischen Schwerpunktsetzung der Fachdezernentin in ihrem Verantwortungsbereich zu respektieren.

Entscheidend für die weitere Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuung ist die Fortschreibung des Kita-Bedarfsplan.

2. Sind Sie der Auffassung, dass die in 2019 und 2020 für Kinderbetreuung zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen werden, um auch in Zukunft eine qualitativ gute Betreuung aller Kinder gewährleisten zu können?

Der Teilhaushalt des Jugendamtes wurde in allen Ausschüssen vorgestellt und in seinen Auswirkungen diskutiert und letztendlich vom Stadtrat wie vorgelegt verabschiedet. Es ist nun Aufgabe der Verwaltung, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der dynamischen Anforderungen in diesem Arbeitsfeld mit den bereitgestellten Mitteln angemessen zu wirtschaftlichen und die bestmögliche Kinderbetreuung zu ermöglichen. Dabei hat die Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass in dem vorgelegten Haushalt möglicherweise Maßnahmen, die sich im Haushaltszeitraum noch entwickeln, noch nicht berücksichtigt wurden.

Um die Frage, was „qualitativ gute Betreuung“ ist, ist in Rheinland-Pfalz aktuell eine breite politische und fachpolitische Debatte im Gange. Oberhalb einer qualitativen Mindestschwelle beobachten wir ein Ringen um Qualitätsstandards in Form von Personalquoten, Betreuungszeiten, Raumanforderungen. Der dabei entstehenden politische Kompromiss wird hoffentlich in Bälde Niederschlag in einem neuen Kitagesetz finden, mit dem auch eine Vereinheitlichung der Standards in Rheinland-Pfalz angestrebt wird. Dieser gesetzlich formulierte Qualitätsanspruch im Sinne einer Definition von „guter Betreuung“ wird dann auch Orientierung für die Stadt Trier bei der Weiterentwicklung der Kitalandschaft geben. Die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in 2021 fällt mir der laufenden Haushaltsperiode zusammen und kann auch als Übergangsphase betrachtet werden. Dabei bestehen in Trier mit Blick auf die aktuelle Situation im gesamten Land Rheinland-Pfalz vergleichsweise gute qualitative Ausgangsbedingungen.

3. In seiner Sitzung vom 21. März 2019 hat der Stadtrat mit großer Mehrheit einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verabschiedet. In diesem Antrag wird gefordert, dass das Land bei der geplanten Kita-Novelle die derzeit vorgelegten qualitativen und quantitativen Standards in unterschiedlichen Bereichen der Reform nachbessern möge. Wie hoch wären nach Ihrer Einschätzung die finanziellen Auswirkungen, wenn die Forderungen aus dem Antrag im Vergleich zum vorliegenden Referentenentwurf umgesetzt würden (bitte nach den jeweiligen Einzelpunkten des Antrags gesondert aufschlüsseln, wobei eine näherungsweise Schätzung natürlich ausreichend ist)?

Da sich die Forderungen aus dem Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 21.03.2019 an das Land richten und jeweils die Ausfinanzierung der Forderung beinhalten, entstünden der Stadt Trier keine Mehrkosten im Vergleich zum Referentenentwurf.

Sofern der sich aus den Forderungen ergebende Mehraufwand für das Land angesprochen ist, muss die Anfrage dort gestellt werden.

4. Teilen Sie die Auffassung, dass die Kita-Novelle des Landes dem Konnexitätsprinzip unterliegt und das Land daher verpflichtet wäre, alle in Frage 3. benannten Kosten zu tragen, sofern die Standards gesetzlich vorgegeben werden?

„Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Erfüllung staatlicher Aufgaben, verpflichtet es sie zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben dieser Art, so hat es gleichzeitig aufgrund einer Kostenfolgenabschätzung Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.“ (§ 1 Abs. 1 KonnexAG)

Insofern unterliegt auch die Kita-Novelle dem Konnexitätsprinzip.

Die Frage der Konnexität wurde auch in sogenannten Konnexitätsgesprächen zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden erörtert. Die Ergebnisse der Konsensgespräche wurde dem Land zugeleitet. Der Städtetag hat in seiner

Pressemeldung vom 10.04.2019 mitgeteilt, dass wesentliche Inhalte der Gespräche in den neuen Entwurf der Landesregierung eingeflossen sind.

Zu den einzelnen Punkten aus dem Antrag der Grünen vom 21.03. wird wie folgt Stellung genommen:

- 1) Da die Höhe der Sozialraumbudgets derzeit noch unbekannt ist, und auch entsprechende Ausführungsgesetze noch nicht vorliegen, kann nicht beurteilt werden, ob landesweit zwischen einer Landesfinanzierung, die die geforderten Personalschlüssel flächendeckend ermöglichen würde und den vom Land über das Kita-Gesetz bereit gestellten Mitteln **inklusive Sozialraumbudgets** eine Lücke bestünde. Selbst wenn die Höhe der Sozialraumbudgets bekannt wäre, könnte die Verwaltung diese Frage nicht beurteilen, da die dazu erforderlichen Daten nicht vorliegen. Aufschluss kann hier die Kostenverursachungs- und Kostenfolgenabschätzung des Landes geben.
- 2) Sozialraumbudgets werden vom Land bereit gestellt und stellen keine Kosten aufgrund von Aufgabenübertragung dar. Das Konnexitätsprinzip ist daher auf diesen Aspekt nicht anwendbar.
- 3) Da der Verwaltung die Leitungssituation für das gesamte Land nicht bekannt ist, kann die Frage für diesen Teilbereich nicht beurteilt werden. Das Gesetz nimmt Leitungsfreistellung erstmalig im Gesetz auf und qualifiziert diese Arbeit damit.
- 4) Inklusion wird in Verantwortung der Kommunen durch die Sozialraumbudgets finanziert.
- 5) Hierzu hat der neue Entwurf der Landesregierung neue Lösungen auf Vorschlag der Kommunalen Spitzen erarbeitet.
- 6) Siehe Antwort zu 5).

Mit freundlichen Grüßen